

Einladung zur Hauptversammlung 2022

17. Mai 2022 | 10:30 Uhr



THE ART OF FLOOR SYSTEMS

Uzin Utz Aktiengesellschaft, Ulm
WKN 755150 – ISIN DE0007551509

UZIN UTZ®

Die Hauptversammlung wird vor dem Hintergrund der noch andauernden Corona-Pandemie ohne physische Anwesenheit der Aktionäre durchgeführt und stattdessen in Echtzeit per Videostream im Internet über ein eigens eingerichtetes Online-Portal („HV-Portal“) unter der Adresse

www.uzin-utz.com/hv2022

übertragen.

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist der Sitz der Gesellschaft: Dieselstr. 3, 89079 Ulm. Von dort aus wird die Hauptversammlung in Echtzeit als Video im HV-Portal übertragen. Weitere Hinweise zur Durchführung der Hauptversammlung sind in Abschnitt B. enthalten.

A. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021, der Lageberichte für die Uzin Utz AG und den Konzern mit den erläuternden Berichten zu den Angaben nach § 289 Abs. 1, 4 und § 315 Abs. 1, 4 HGB einschließlich der nicht finanziellen Erklärung für die Uzin Utz AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2021 abgelaufene Geschäftsjahr

Die vorgenannten Unterlagen können seit dem 31. März 2022 im Internet unter www.uzin-utz.com (Bereich Investoren – Hauptversammlung – Hauptversammlung 2022) abgerufen werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 am 30. März 2022 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist demzufolge zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 70.047.908,62 EUR wie folgt zu verwenden:

a) Ausschüttung einer Dividende in Höhe von je 1,80 EUR auf jede der derzeit 5.044.319 gewinnberechtigten Stückaktien	9.079.774,20 EUR
b) Einstellung in andere Gewinnrücklagen	0,00 EUR
c) Gewinnvortrag auf neue Rechnung	60.968.134,42 EUR
Bilanzgewinn	<hr/> 70.047.908,62 EUR

Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

Eigene Aktien wären gemäß § 71b AktG nicht gewinnberechtigt. Zwischen der Hauptversammlungseinberufung und dem Gewinnverwendungsbeschluss kann die Gesellschaft noch eigene Aktien erwerben. In diesem Fall würde insgesamt entsprechend weniger Gewinn ausgeschüttet und mehr Gewinn auf neue Rechnung vorgetragen; die auf jede einzelne gewinnberechtigte Aktie entfallende Dividende beträgt jedenfalls 1,80 EUR gemäß Buchstabe a).

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf Auszahlung der Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, mithin am 20. Mai 2022.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im am 31. Dezember 2021 abgelaufenen Geschäftsjahr amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im am 31. Dezember 2021 abgelaufenen Geschäftsjahr amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer der AG und zum Konzernabschlussprüfer für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2021

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) sieht vor, dass Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften gemäß § 162 AktG jährlich einen Vergütungsbericht erstellen. Gemäß § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG beschließt die Hauptversammlung über die Billigung dieses nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Der Vergütungsbericht fasst die wesentlichen Elemente des von der Hauptversammlung am 26. Mai 2021 beschlossenen Vergütungssystems zusammen und erläutert im Einzelnen die Struktur und die Höhe der den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 gewährten und geschuldeten Vergütung. Der Vergütungsbericht wurde vom Abschlussprüfer der Gesellschaft geprüft und mit einem Prüfungsvermerk versehen.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 ist im Folgenden im Wortlaut wiedergegeben und außerdem über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.uzin-utz.com/investoren/verguetung

auch während der Hauptversammlung zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.



VERGÜTUNGSBERICHT 2021

Vorwort

In diesem Vergütungsbericht, der durch den Vorstand und den Aufsichtsrat nach § 162 Aktiengesetz (AktG) erstellt wurde, erfolgt die Darstellung und Erläuterung der gewährten und geschuldeten Vergütung der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Uzin Utz AG im Geschäftsjahr 2021.

Das Vergütungssystem wurde durch die Hauptversammlung 2021 gebilligt (siehe Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder). Bei den Vertragsabschlüssen mit den Vorstandsmitgliedern für das Jahr 2021 lag dieser Beschluss noch nicht vor. Der Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied Heinz Leibundgut wurde im September 2020 abgeschlossen und enthält bereits die Grundzüge des neuen Vergütungssystems.

Um ein besseres Verständnis des Vergütungsberichts zu gewährleisten, wird das überarbeitete Vergütungssystem in seinen Grundzügen erläutert. Das ausführliche Vergütungssystem kann auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.uzin-utz.com > Investoren > Corporate Governance aufgerufen werden.

Rückblick auf das Vergütungsjahr 2021

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

Das ab dem Geschäftsjahr 2021 gültige Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder der Uzin Utz AG wurde vom Aufsichtsrat im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben (§§ 87 Abs. 1, 87a Abs. 1 AktG) nach ausführlicher Beratung festgesetzt. Vorbereitend wurden vom Personalausschuss des Aufsichtsrats, unter Berücksichtigung der zuvor genannten Leitlinien sowie der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zum System der Vorstandsvergütung, Empfehlungen entwickelt.

Das vom Aufsichtsrat festgesetzte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wurde von der Hauptversammlung am 26. Mai 2021 mit einer Mehrheit von 92,67 % des vertretenen Kapitals gebilligt.

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder

Auf der Hauptversammlung am 26. Mai 2021 wurde mit einer Mehrheit von 99,94 % des vertretenen Kapitals ein neues Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats beschlossen. Damit wurde das am 19. Mai 2020 durch die Hauptversammlung beschlossene System bestätigt.

Anwendung des Vorstandsvergütungssystems im Geschäftsjahr 2021

Das am 26. Mai 2021 von der Hauptversammlung gebilligte Vergütungssystem gilt für den Abschluss aller Dienstverträge, die nach der Beschlussfassung über das Vergütungssystem abgeschlossen wurden. Der Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied Heinz Leibundgut wurde im September 2020 abgeschlossen und enthält bereits die Grundzüge des neuen Vergütungssystems. An den bestehenden Verträgen der Vorstandsmitglieder Julian Utz und Philipp Utz mit Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 wurden in Folge des neuen Vergütungssystems keine Anpassungen vorgenommen, allerdings wurde für deren neuen Dienstverträge, die ab dem 01. Januar 2022 in Kraft getreten sind, die Neuregelung zugrunde gelegt.

Der Personalausschuss des Aufsichtsrats überprüft regelmäßig die Angemessenheit und Üblichkeit der Vergütung der Vorstandsmitglieder und schlägt dem Aufsichtsrat bei Bedarf Anpassungen vor, um innerhalb des geltenden Rahmens ein marktübliches und zugleich wettbewerbsfähiges Vergütungspaket für die Vorstandsmitglieder sicherzustellen. Die Angemessenheit wurde zuletzt im Zuge der Erarbeitung des aktuellen Vorstandsvergütungssystems überprüft.

Von den im Vergütungssystem gemäß den rechtlichen Vorgaben verankerten Möglichkeiten, vorübergehend vom Vergütungssystem abzuweichen oder bei Vorliegen bestimmter Umstände Anpassungen bei der Zielerreichung vorzunehmen, hat der Aufsichtsrat im abgelaufenen Geschäftsjahr keinen Gebrauch gemacht.

Anwendung des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2021

Das gegenüber dem Vorjahr unveränderte Vergütungssystem für den Aufsichtsrat wurde vollständig, wie in der Hauptversammlung am 26. Mai 2021 beschlossen und in der Satzung der Gesellschaft geregelt, angewendet.

Die Vergütung des Vorstands im Geschäftsjahr 2021

Überblick über die Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstands

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstandes der Uzin Utz AG leistet einen Anreiz zur Umsetzung strategischer Maßnahmen als Beitrag zur nachhaltigen und langfristigen Unternehmensentwicklung. Es unterstützt die Umsetzung unserer langfristigen Unternehmensstrategie Passion 2025. Erbrachte Leistungen werden angemessen und wettbewerbsfähig honoriert.

Die Ausgestaltung berücksichtigt die Interessen unserer Aktionäre und Stakeholder. Die Gesamtvergütung des Vorstands setzt sich aus festen, erfolgsunabhängigen sowie variablen, erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen zusammen. Die variablen, erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile unterteilen sich wiederum in eine kurzfristige variable Vergütung (KVG) und eine langfristige variable Vergütung (LVG).

Eine Versorgungszusage an die Vorstandsmitglieder ist nicht vorgesehen.

Aufgrund von Differenzierungsmöglichkeiten (Anforderungsprofil) variieren die einzelnen Vergütungsbestandteile an der Ziel-Gesamtvergütung in den folgenden prozentualen Bandbreiten:

Grundgehalt: 40-45 %

Kurzfristige variable Vergütung (KVG): 20-25 %

Langfristige variable Vergütung (LVG): 30-35 %

Nebenleistungen: 2-3 %

In diesen Bandbreiten spiegeln sich die Grundsätze des Vergütungssystems wider. Die variablen Vergütungsbestandteile überwiegen, um den Leistungsgedanken des Vergütungssystems zu stärken. Durch die stärkere Gewichtung der langfristigen variablen Vergütung werden Anreize zur nachhaltigen, langfristigen Unternehmensentwicklung geboten.

In der folgenden Tabelle werden die grundlegenden Bestandteile des Vergütungssystems sowie deren Ausgestaltung dargestellt. Die Bestandteile und ihre konkrete Anwendung im Geschäftsjahr 2021 werden im Folgenden im Detail erläutert.

Bestandteil	Ermittlung
Feste Vergütung / Grundvergütung	Die Festvergütung orientiert sich am Verantwortungsbereich und der Erfahrung des Vorstandsmitglieds. Sie wird in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt.
Nebenleistungen	Personenkraftwagen (dienstliche und private Nutzung), Erstattung von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen, Versicherung für die Dauer des Dienstverhältnisses für Todes- und Invaliditätsfall, Gesundheitspauschale, Abschluss einer D&O Versicherung mit Selbstbehalt
Erfolgsabhängige Vergütung	<p>Die variable, erfolgsabhängige Vergütung setzt sich zusammen aus einer jährlichen variablen Vergütung („kurzfristige variable Vergütung“ oder „KVG“) und einer mehrjährigen variablen Vergütung („langfristige variable Vergütung“ oder „LVG“). Die variablen Vergütungsbestandteile werden für jedes Geschäftsjahr durch den Aufsichtsrat mit aus der Strategie Passion 2025 abgeleiteten Zielen hinterlegt, deren Erreichungsgrad die Höhe der tatsächlichen Auszahlung bestimmt.</p> <p>Wachstumsbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> * Umsatzwachstum im Vergleich zum Vorjahr * bei voller Zielerreichung: 100 % Wachstumsbonus * Begrenzung auf max. 133 % des Zielbetrags <p>Renditebonus</p> <ul style="list-style-type: none"> * Ergebnis vor Zinsen und Ertragssteuern (EBIT) wird zum Umsatz ins Verhältnis gesetzt * bei voller Zielerreichung: 100 % Renditebonus * Begrenzung auf max. 133 % des Zielbetrags <p>Nachhaltigkeitsbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> * Aufsichtsrat legt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres ein oder mehrere Nachhaltigkeitsziele fest * Weniger als 50 % Zielerreichung: Nachhaltigkeitsziel wurde nicht erreicht * bei voller Zielerreichung: 100 % Nachhaltigkeitsbonus * Begrenzung auf max. 120 % des Zielbetrags

Bestandteil	Ermittlung
Kurzfristige variable Vergütung (KVG)	40 % der erfolgsabhängigen Vergütung werden am Ende des Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in dem der Konzernabschluss vom Aufsichtsrat für das Gewährungsgeschäftsjahr gebilligt wird, an den Vorstand als KVG bar ausbezahlt. Davon abweichend werden für Heinz Leibundgut 70% der erfolgsabhängigen Vergütung als KVG bar ausbezahlt. Für Julian Utz und Philipp Utz gilt aufgrund des alten Vergütungssystems folgende kurzfristige variable Vergütung: 0,6 % des Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGG).
Langfristige variable Vergütung (LVG)	Die LVG ist ein langfristig orientierter variabler Vergütungsbestandteil. 60 % der variablen Vergütung eines Gewährungsgeschäftsjahres („Ausgangsbetrag LVG“) werden von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Auszahlung der KVG einbehalten und unterliegen den nachfolgenden Regelungen eines virtuellen Aktienplans. * Umwandlung in gewährte virtuelle Aktien (Ausgangsbetrag LVG wird durch den durchschnittlichen, gewichteten Schlusskurs der Uzin Utz-Aktie an allen Handelstagen des Gewährungsgeschäftsjahres im XETRA-Handelssystem der Deutschen Börse AG in Frankfurt geteilt) * Haltefrist/Laufzeit: 4 Jahre * Anschließende Umrechnung der gewährten virtuellen Aktien in bar (Multiplikation mit dem durchschnittlichen, gewichteten Schlusskurs der Uzin Utz-Aktie an allen Handelstagen des Endjahres im XETRA-Handelssystem der Deutschen Börse AG in Frankfurt) * Kein Dividendenanspruch aus gewährten virtuellen Aktien * Begrenzung auf Kurssteigerung von 40 % in vier Jahren * Mindestens 60 % des Ausgangsbetrags LVG Davon abweichend endet für Heinz Leibundgut auf Grund seines altersbedingten Ausscheidens zum 31.12.2022 die Haltefrist spätestens 2 Jahre nach seinem Ausscheiden. Julian Utz und Philipp Utz erhalten aufgrund des alten Vergütungssystems eine andere langfristige variable Vergütung: Für die Geschäftsjahre 2018-2021 erhalten die Vorstandsmitglieder 0,8 % (0,2 % per annum) des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGG).
Ermessensbonus	Der Aufsichtsrat kann bei außergewöhnlichen Entwicklungen mit besonders negativen Auswirkungen auf die variable Vergütung einen Ermessensbonus gewähren.
Malus- und Clawback Regelung	Malus: Bei nachweislich wissentlichen groben Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht (§ 93 AktG), interne Richtlinien oder sonstige dienstvertragliche Pflichten kann der Aufsichtsrat die variablen Vergütung für das Geschäftsjahr in dem der Verstoß stattgefunden hat, teilweise oder vollständig auf Null reduzieren. Clawback: Möglichkeit des Aufsichtsrats der Rückforderung / Aufrechnung gegen sonstige Vergütungsansprüche bereits ausgezahlter variabler Vergütungen. Bei Herrn Julian Utz und Herrn Philipp Utz ist auf Grund der älteren Dienstverträge die Malus- und Clawback-Regelung noch nicht enthalten.
Anrechnung von Mandaten	Konzerninterne Aufsichtsratsmandate oder sonstige Tätigkeiten: Vergütung wird angerechnet. Konzernexterne Aufsichtsratsmandate: Aufsichtsrat entscheidet über Anrechnung.
Maximalvergütung	Begrenzung der für ein Geschäftsjahr gewährten Gesamtvergütung gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG für ein Vorstandsmitglied auf 900.000 EUR. Davon abweichend hat Herr Heinz Leibundgut eine Begrenzung auf 910.000 EUR; auf Grund der Maximalbeträge in der erfolgsabhängigen Vergütung kann er jedoch de facto nicht mehr als 900.000 EUR pro Geschäftsjahr erhalten.
Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses	Widerruf der Bestellung des Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund: Ab Wirksamwerden des Widerrufs erhält das Vorstandsmitglied keine Zahlungen mehr. Beendigung Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund: Abfindung beträgt höchstens die Restlaufzeit des Dienstvertrags jedoch maximal zwei Jahresvergütungen. (Basis: Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres). Die Auszahlung offener, variabler Vergütungsbestandteile erfolgt ungeachtet der vorzeitigen Beendigung zu den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten und Haltedauern.

Erfolgsunabhängige Vergütungsbestandteile

Feste Vergütung

Die Auszahlung der festen Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgt in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen und stellt somit ein sicheres und planbares Einkommen dar. Der Betrag der festen Vergütung orientiert sich am Verantwortungsbereich und der Erfahrung des jeweiligen Vorstandsmitglieds.

Im Geschäftsjahr 2021 betrug die Festvergütung von Heinz Leibundgut 56.000 EUR und 329.000 CHF. Für Julian Utz betrug die Festvergütung 200.000,04 EUR und für Philipp Utz 200.000,04 EUR.

Nebenleistungen

Neben der Festvergütung erhalten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen. Hierzu zählt die Bereitstellung eines für die Position angemessenen Personenkraftwagens der gehobenen Mittelklasse zur dienstlichen und privaten Nutzung. Zusätzlich werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Interesse der Gesellschaft getätigt werden, erstattet. In den Nebenleistungen sind auch der Abschluss von Versicherungen (für den Todesfall und für den Invaliditätsausfall während der Dauer des Dienstverhältnisses sowie eine D&O Versicherung mit Selbstbehalt gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG) enthalten. Des Weiteren beinhalten die Nebenleistungen eine jährliche Gesundheitspauschale.

Versorgungszusagen

Das Vergütungssystem, das am 26. Mai 2021 von der Hauptversammlung gebilligt wurde, sieht keine Versorgungszusagen vor.

Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile

Kurzfristige variable Vergütung 2021 (KVG) - Funktionsweise

40 % der variablen Vergütung werden an den Vorstand als KVG ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt am Ende des Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in dem der Konzernabschluss vom Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr gebilligt wird. Beim Vorstandsmitglied Herrn Leibundgut gibt es davon eine Abweichung,

da die Laufzeit des Dienstvertrags nur zwei Jahre beträgt, werden 70 % der variablen Vergütung als KVG ausgezahlt.

Die KVG setzt sich aus einem Wachstumsbonus, einem Renditebonus und einem Nachhaltigkeitsbonus zusammen. Für die Zwecke der KVG bestimmt der Aufsichtsrat die relevanten finanziellen Erfolgsparameter mit den entsprechenden Zielwerten für das anstehende Geschäftsjahr. Ergänzend werden vom Aufsichtsrat für das anstehende Geschäftsjahr für den Gesamtvorstand nichtfinanzielle Ziele festgelegt, die auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sind.

Grundlage für die Ermittlung des Wachstumsbonus stellt das Umsatzwachstum des Geschäftsjahres im Vergleich zum vorausgegangenen Geschäftsjahr in Prozentpunkten dar. Bei voller Zielerreichung beträgt der Wachstumsbonus 100 %, er ist auf maximal 133 % begrenzt.

Für die Ermittlung des Renditebonus wird das Ergebnis vor Zinsen und Ertragssteuern (EBIT) eines Geschäftsjahres im Verhältnis zum Umsatz des Geschäftsjahres in Prozentpunkten berechnet. Der Renditebonus beträgt ebenso wie der Wachstumsbonus bei voller Zielerreichung 100 % und ist auf maximal 133 % begrenzt.

Der Nachhaltigkeitsbonus erfordert die Festlegung eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsziele für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres erfolgt. Anhand der prozentualen Erreichung dieses Ziels / der Ziele wird der Nachhaltigkeitsbonus ermittelt. Bei einer Erreichung von weniger als 50 % handelt es sich um eine Nichterreichung des Ziels / der Ziele. Bei voller Zielerreichung beträgt der Nachhaltigkeitsbonus 100 %, er ist auf maximal 120 % begrenzt.

Finanzielle Erfolgsparameter

Für den Zweck der KVG hat der Aufsichtsrat die relevanten finanziellen Erfolgsparameter und die entsprechenden Zielwerte für Heinz Leibundgut beschlossen. Der Zielwert entspricht einer Zielerreichung von 100 %. Der untere Schwellenwert der Zielerreichung beträgt sowohl beim Wachstums- als auch beim Renditebonus 0 %, die Zielerreichung ist auf je 133 % begrenzt.

Nichtfinanzielle Ziele

Um nachhaltiges Handeln zu fördern, hat der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 neben den finanziellen Erfolgsparametern nichtfinanzielle Ziele festgelegt, die auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sind. Gemäß dem in der Hauptversammlung am 26. Mai 2021 beschlossenen

Vergütungssystem gelten die nichtfinanziellen Ziele für den Gesamtvorstand. Da das neue Vergütungssystem für den Abschluss aller Dienstverträge, die nach der Beschlussfassung über das Vergütungssystem abgeschlossen wurden, gilt, basierte im Geschäftsjahr 2021 nur der Dienstvertrag des Vorstandsmitglieds Heinz Leibundgut 2021 auf diesem Vergütungssystem. Somit gelten die vom Aufsichtsrat festgelegten nichtfinanziellen Ziele lediglich für Heinz Leibundgut.

Für das Geschäftsjahr 2021 gelten für Heinz Leibundgut im Hinblick auf die nichtfinanziellen Ziele die Zielwerte zur Mitarbeiterzufriedenheit, ermittelt aus der Weiterempfehlungsrate aus der Mitarbeiterumfrage sowie die Neuheitsquote. Die Zielerreichung wurde durch den Aufsichtsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres festgelegt, in dem die erzielten Ergebnisse betrachtet wurden. Dabei wurde für Heinz Leibundgut die Zielerreichung von 50 % festgestellt.

Überblick finanzielle Erfolgsparameter und nichtfinanzielle Ziele

Die Bonusziele über finanzielle und nichtfinanzielle Ziele sind hier dargestellt.

Ziele Heinz Leibundgut 2021	Bonus bei 100% Zielerreichung	Bonus bei maximaler Zielerreichung	Grad der tatsächlichen Zielerreichung	Erreichter Bonus
Wachstumsbonus	100 TEUR	133 TEUR	133%	133 TEUR
Renditebonus	200 TEUR	266 TEUR	133%	266 TEUR
Nachhaltigkeitsbonus	50 TEUR	60 TEUR	50%	25 TEUR
Summe KVG	350 TEUR	459 TEUR	121,1%	424 TEUR

Zielerreichung KVG 2021

Für das Geschäftsjahr 2021 ergibt sich für den KVG damit die folgende Gesamtzielerreichung von 121,1 %.

Eine Abschlagszahlung auf das KVG in Höhe von 80 % der erwarteten KVG-Ausschüttung erfolgte im Dezember 2021 und wird mit der Auszahlung der Beträge im April 2022 verrechnet.

Variable Vergütung der Vorstandsmitglieder Julian und Philipp Utz: Die kurzfristige variable Vergütung für das Jahr 2021 basiert für die Vorstandsmitglieder Julian und Philipp Utz auf dem damals gültigen Vergütungssystem. Da das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGG) zum Zeitpunkt der Erstellung des ehemaligen Vergütungssystems eine maßgebliche Größe darstellte, bemisst sich die jährlich wiederkehrende erfolgsbezo-

gene Vergütung an dieser Kennzahl. Details zum damaligen Vergütungssystem können dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020 entnommen werden.

Ausblick auf die finanziellen Erfolgsparameter und die nichtfinanziellen Ziele für die KVG 2022

Für das Geschäftsjahr 2022 hat der Aufsichtsrat die folgenden finanziellen Erfolgsparameter und nichtfinanziellen Ziele festgelegt. Da die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder Julian Utz und Philipp Utz zum 31. Dezember 2021 ausgelaufen sind, wurden neue Verträge geschlossen, die auf dem neuen Vergütungssystem, das durch die Hauptversammlung 2021 gebilligt wurde, basieren. Dadurch wurden erstmalig für das Geschäftsjahr 2022 nichtfinanzielle Ziele festgelegt, die für alle Vorstandsmitglieder gemeinsam gelten:

Ziele Heinz Leibundgut 2022	Bonus bei 100% Zielerreichung	Bonus bei maximaler Zielerreichung
Wachstumsbonus	100 TEUR	133 TEUR
Renditebonus	200 TEUR	266 TEUR
Nachhaltigkeitsbonus	50 TEUR	60 TEUR
Summe KVG	350 TEUR	459 TEUR

Ziele Julian & Philipp Utz 2022	Bonus bei 100% Zielerreichung	Bonus bei maximaler Zielerreichung
Wachstumsbonus	80 TEUR	106 TEUR
Renditebonus	160 TEUR	212 TEUR
Nachhaltigkeitsbonus	35 TEUR	42 TEUR
Summe KVG	275 TEUR	360 TEUR

Langfristige variable Vergütung (LVG) 2021 - Funktionsweise

Die langfristige variable Vergütung stellt den zweiten Teil der erfolgsabhängigen Vergütung dar. Basis der langfristigen variablen Vergütung ist ein virtueller Aktienplan, der eine Laufzeit von vier Geschäftsjahren besitzt. Durch diese Komponenten fördert die langfristige variable Vergütung sowohl die nachhaltige, langfristige Steigerung des Unternehmenswertes, als auch die Vertretung der Interessen der Aktionäre durch die Vorstandsmitglieder.

Im Rahmen der langfristigen variablen Vergütung werden 60 % der gesamten variablen Vergütung eines Gewährungsgeschäftsjahres von der Gesellschaft einbehalten. Diese 60 % werden in jährlichen Tranchen in virtuelle Aktien umgewandelt. Beim Vorstandsmitglied Herrn Leibundgut gibt es davon eine Abweichung, da die Laufzeit des Dienstvertrags nur zwei Jahre beträgt, werden 70 % der variablen Vergütung als KVG ausgezahlt und somit 30 % einbehalten.

Zu Beginn jeder Tranche erfolgt die Zuteilung einer bestimmten Anzahl virtueller Aktien an die Vorstandsmitglieder. Zur Ermittlung der Anzahl der virtuellen Aktien wird der Ausgangsbetrag der langfristigen Vergütung (entspricht 60 % der erfolgsabhängigen Vergütung) des jeweiligen Geschäftsjahres durch den durchschnittlichen, gewichteten Schlusskurs der Uzin Utz-Aktie an allen Handelstagen des Gewährungsgeschäftsjahres im XETRA-Handelssystem der Deutschen Börse AG in Frankfurt (oder in einem dieses ersetzenden Handelssystem) dividiert. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf eine ganzzahlige Aktienzahl gerundet und dem Vorstand von der Gesellschaft jeweils nach Billigung des Konzernabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat mittels schriftlichem Zuteilungsschreiben mitgeteilt. Die vorläufig zugeteilte Anzahl virtueller Aktien kann somit von Jahr zu Jahr schwanken.

Um den finalen Auszahlungsbetrag zu bestimmen, wird die am Ende der Vier-Jahres-Frist die gewährte Anzahl virtueller Aktien mit dem durchschnittlichen, gewichteten Schlusskurs der Uzin Utz-Aktie an allen Handelstagen des Endjahres im XETRA-Handelssystem der Deutschen Börse AG in Frankfurt (oder in einem dieses ersetzenden Handelssystem) multipliziert.

Die tatsächliche Auszahlung ist auf eine Kurssteigerung von insgesamt maximal 40 % in vier Jahren begrenzt. Der Auszahlungsbetrag LVG beträgt – vorbehaltlich abweichender Regelungen – mindestens 60 % des Ausgangsbetrags LVG.

Zugeteilte virtuelle Aktien für die im Geschäftsjahr 2021 aufgelegte LVG-Tranche

Da im Geschäftsjahr 2021 ausschließlich der Dienstvertrag von Heinz Leibundgut auf dem neuen Vergütungssystem basiert, wurden ihm als einziges Mitglied des Vorstands virtuelle Aktien zugeteilt. Die Anzahl der zugeteilten virtuellen Aktien ist abhängig von den Zielerreichungsgraden der erfolgsabhängigen Vergütung, deren Erreichung der Aufsichtsrat im März 2022 beschließt.

Auszahlung aus der LVG im Jahr 2021

Da in dem an der Hauptversammlung am 26. Mai 2021 beschlossenen Vergütungssystem erstmalig eine langfristige Vergütung in Form eines Aktienplans beschlossen wurde, existieren aus der Vergangenheit keine zur Auszahlung fälligen Tranchen.

Für die Vorstandsmitglieder Julian und Philipp Utz wird die langfristige variable Vergütung aus den Dienstverträgen vom 02. Januar 2018 ausgezahlt. Diese beträgt für beide Vorstandsmitglieder jeweils 59.921,16 EUR.

Sonstige Vergütungsregelungen

Malus/Clawback

Die Malus-Regelung greift im Falle eines groben Verstoßes gegen eine seiner Sorgfaltspflichten im Sinne des § 93 AktG, gegen einen wesentlichen Handlungsgrundsatz der von der Gesellschaft erlassenen internen Richtlinien oder gegen eine seiner sonstigen dienstvertraglichen Pflichten. In diesem Fall kann der Aufsichtsrat die variable Vergütung, die für das Geschäftsjahr, in dem der grobe Verstoß stattgefunden hat, zu gewähren ist, teilweise oder vollständig auf Null reduzieren. Nach den LVG-Bedingungen ist für den Fall eines nachweislichen Verstoßes gegen dienstvertragliche Pflichten bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Auszahlungsbetrags eine teilweise oder vollständige Reduzierung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der individuellen Leistungen des Vorstandes und der Leistungsangemessenheit möglich.

Wurde die variable Vergütung zum Zeitpunkt der Reduzierungsentscheidung bereits ausgezahlt, hat das Vorstandsmitglied im Rahmen der Clawback-Regelung die gemäß der Reduzierungsentscheidung zu viel erhaltene Zahlung zurückzuzahlen. Außerdem ist die Gesellschaft in diesem Fall berechtigt, gegen sonstige Vergütungsansprüche des Vorstandsmitglieds aufzurechnen.

Der Aufsichtsrat hat im vergangenen Geschäftsjahr keinen Anlass festgestellt, um von der Malus- oder Clawback-Regelung Gebrauch zu.

Bei Herrn Julian Utz und Herrn Philipp Utz ist auf Grund der älteren Dienstverträge die Malus- und Clawback-Regelung noch nicht enthalten.

Anrechnung von Mandaten

Sofern Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate oder sonstige Tätigkeiten innerhalb der Uzin Utz Group wahrnehmen, wird die Vergütung angerechnet. Bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate entscheidet der Aufsichtsrat, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist.

Für das Geschäftsjahr 2021 erfolgte keine Anrechnung von Mandaten.

Einhaltung der Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder

Eine Begrenzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder liegt gemäß dem neuen Vergütungssystem sowohl für die erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten als auch für die Gesamtvergütung vor. Der Wachstumsbonus und der Renditebonus sind auf 133 % begrenzt. Beim Nachhaltigkeitsbonus beträgt die Begrenzung 120 % des Zielbetrags. Zusätzlich wird bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags der langfristigen variablen Vergütung für die Kurssteigerung eine Grenze bei 40 % innerhalb von vier Jahren gesetzt.

Mit dem neuen Vergütungssystem hat der Aufsichtsrat gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine Maximalvergütung festgelegt, die die Summe aller Vergütungskomponenten einschließlich Nebenleistungen beschränkt. Die Maximalvergütung beträgt für ein Vorstandsmitglied 900.000 EUR und bezieht sich auf die Summe aller Zahlungen, die aus den Vergütungsregelungen für ein Geschäftsjahr resultieren. Aufgrund der langfristigen Komponente der erfolgsabhängigen Vergütung kann die Maximalvergütung erst rückwirkend überprüft werden, wenn die Auszahlung aus der für das jeweilige Geschäftsjahr aufgelegten LVG-Tranche getätigt wurde. Für das Vorstandsmitglied Heinz Leibundgut beträgt die Maximalvergütung 910.000 EUR. Auf Grund der Maximalbeträge in der erfolgsabhängigen Vergütung kann er jedoch de facto nicht mehr als 900.000 EUR pro Geschäftsjahr erhalten.

Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses

Wird die Bestellung zum Vorstandsmitglied nach § 84 Abs. 3 AktG widerrufen und liegt ein wichtiger Grund i. S. d. § 626 BGB vor, endet auch der Dienstvertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs der Bestellung. In diesem Fall erfolgen für die Zeit ab Wirksamwerden des Widerrufs keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied.

Abfindungsregelungen

Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstvertrages ohne wichtigen Grund i. S. v. § 626 BGB sehen die Vorstandsverträge vor, dass das Vorstandsmitglied als Abfindung höchstens die Restlaufzeit des Dienstvertrages, maximal jedoch zwei Jahresvergütungen ausbezahlt bekommt. Für die Berechnung der Höchstgrenze wird auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres abgestellt. Die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile soll ungeachtet der vorzeitigen Beendigung nach den vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern sowie Fälligkeitszeitpunkt und Halte-dauern erfolgen.

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot ist derzeit in den VorstandsDienstverträgen nicht vereinbart.

Change of Control

Das Vergütungssystem sieht keine Sonderregelungen für den Fall eines Kontrollwechsels und keine Zusagen von Entlassungsentschädigungen vor.

Leistungen Dritter

Im vergangenen Geschäftsjahr wurden keinem Vorstandsmitglied Leistungen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder gewährt.

Individualisierte Offenlegung der Vergütung des Vorstands

Im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder nach § 162 AktG

Die folgende Tabelle stellt die den gegenwärtigen Vorstandsmitgliedern im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten festen und variablen Vergütungsbestandteile einschließlich des jeweiligen relativen Anteils nach § 162 AktG dar. Es handelt sich dabei um die im Geschäftsjahr ausbezahlte Jahresfestvergütung, die im Geschäftsjahr angefallenen Nebenleistungen, das im Geschäftsjahr ausbezahlte Versorgungsentgelt, den im Geschäftsjahr 2020 / 2021 ausbezahlten STI sowie die Sondervergütung für das Geschäftsjahr 2019 / 2020 und den im Geschäftsjahr 2017 / 2018 ausgegebenen

LTI, die beide ebenfalls im Geschäftsjahr 2020 / 2021 ausbezahlt wurden. Laufende Aufwendungen für Altersversorgungszusagen bleiben bei dieser Betrachtung definitionsgemäß außer Ansatz.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung der ehemaligen Vorstandsmitglieder nach § 162 AktG

Den früheren Vorstandsmitgliedern, Herrn Dr. Werner Utz (68.875,38 EUR; VJ 67.924,98 EUR;) und Herrn Dr. Roland Krieger (8.086,80 EUR; VJ 8.168,95 EUR) wurden in 2021 Ruhegehälter ausbezahlt. Der Erfüllungsbetrag der entsprechenden Pensionsrückstellung beträgt bei Herrn Dr. Werner Utz 905.655,00 EUR (VJ 905.848,00 EUR) sowie für Herrn Dr. Roland Krieger 68.009,00 EUR (VJ 70.694,00 EUR).

gewährte und geschuldete Vergütung	Heinz Leibundgut				Julian Utz				Philipp Utz			
	Vorstand/GF Sifloor								Vorstand			
	2021		2020		2021		2020		2021		2020	
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in €	in %	in EUR	in %
Grundvergütung	360.235,29	56,7%	347.884,10	50,2%	200.000,04	34,5%	198.000,04	44,4%	200.000,04	34,8%	200.000,04	44,2%
Nebenleistungen	21.014,98	3,3%	20.784,60	3,0%	11.897,89	2,1%	12.124,28	2,7%	7.218,92	1,3%	16.299,02	3,6%
Versorgungsentgelt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe Feste Vergütung	381.250,27	60,0%	368.668,70	53,2%	211.897,93	36,5%	210.124,32	47,1%	207.218,96	36,0%	216.299,06	47,8%
kurzfristige variable Vergütung (Summe)	254.240,00	0,0%	300.000,00	43,3%	307.066,15	15,4%	190.849,05	42,7%	307.066,15	15,5%	190.849,05	42,2%
STI für 2020	-	-	300.000,00	43,3%	89.066,15	15,4%	190.849,05	42,7%	89.066,15	15,5%	190.849,05	42,2%
STI für 2021	254.240,00	40,0%	-	-	218.000,00	37,6%	-	-	218.000,00	37,9%	-	-
Langfristige Variable Vergütung (Summe)	-	-	24.489,89	3,5%	59.921,16	10,3%	44.496,40	10,0%	59.921,16	10,4%	44.496,40	9,8%
LTI 2018-2020	-	-	24.489,89	3,5%	-	-	-	-	-	-	-	-
LTI 2018-2021	-	-	-	-	59.921,16	10,3%	44.496,40	10,0%	59.921,16	10,4%	44.496,40	9,8%
Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe Variable Vergütung	254.240,00	40,0%	324.489,89	46,8%	366.987,31	63,3%	235.345,45	52,7%	366.987,31	63,8%	235.345,45	52,0%
BAV-Dienstzeitaufwand	-	-	-	-	1.027,08	0,2%	1.027,08	0,2%	1.027,08	0,2%	1.027,08	0,2%
Gesamtvergütung	635.490,27	100%	693.158,59	100%	579.912,32	100%	446.496,85	100%	575.233,35	100%	452.671,59	100%

Die Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021

Grundlagen des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat

Gemäß § 11 der Satzung der Uzin Utz AG erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine von der Hauptversammlung zu bewilligende Vergütung. Über die Vergütung des Aufsichtsrats wurde letztmalig in der Hauptversammlung vom 26. Mai 2021 Beschluss gefasst.

Gemäß dem für den Aufsichtsrat beschlossenen Vergütungssystem haben alle Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf eine Grundvergütung. Einfluss auf die Höhe der Vergütung haben die Aufgaben im Aufsichtsrat (Vorsitz, Stellvertretung) sowie die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats. Die Festvergütung greift die Empfehlung in G.18 S. 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) auf und sichert die auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung bezogene Beratung und Überwachung durch den Aufsichtsrat ab.

Zusätzlich zur Festvergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz etwa auf eine ihnen bewilligte Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrats gegen zivil- und strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich jeweils der Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Mandate versichern und eine entsprechende Rechtsschutz- und Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) abschließen.

Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021

Die Vergütung des Aufsichtsrats der Uzin Utz AG enthält – wie bereits durch die Hauptversammlung 2020 beschlossen – keine variablen Vergütungskomponenten, sondern ausschließlich feste Vergütungsbestandteile.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Grundvergütung in Höhe von 50.000 EUR. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält jährlich eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 37.500 EUR, sein Stellvertreter erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von 25.000 EUR.

Alle Aufsichtsratsmitglieder erhalten für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss (Personal- bzw. Prüfungsausschuss) einen Zuschlag von 12.500 EUR auf die jährliche Grundvergütung. Den jeweiligen Vorsitzenden

der Ausschüsse werden weitere 12.500 EUR jährlich gewährt.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nur für einen Teil des Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der jeweiligen Vergütung.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat in allen Aspekten angewandt, wie es in der Hauptversammlung vom 26. Mai 2021 beschlossen wurde. Der Sozietät Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz, der ein Mitglied des Aufsichtsrats angehört, wurden für Beratungsleistungen im Geschäftsjahr 2021 insgesamt 103.530 EUR (93.560 EUR) bezahlt. Die Uzin Utz AG nutzt die langjährige Erfahrung des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Dr. Utz als Beratungsleistung. Es wurden marktübliche Sätze für derartige Beratungsleistungen in Rechnung gestellt und die Summe in Höhe von 47.150 EUR (47.525 EUR) war gemäß den üblichen Zahlungsbedingungen fällig und zu zahlen. Den Aufsichtsratsmitgliedern wurden weder Kredite noch Vorschüsse gewährt noch wurden zu ihren Gunsten Haftungsverhältnisse eingegangen.

Individualisierte Offenlegung der Vergütung des Aufsichtsrats

Die folgende Tabelle stellt die den gegenwärtigen Aufsichtsratsmitgliedern im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten festen und variablen Vergütungsbestandteile einschließlich des jeweiligen relativen Anteils nach § 162 AktG dar. Gemäß dem Vergütungssystem für den Aufsichtsrat ist die Grundvergütung (Vergütung für Tätigkeit im Aufsichtsrat sowie in Ausschüssen) nach Ablauf des Geschäftsjahres fällig.

Die Tabelle zeigt die auf die einzelnen Mitglieder für das Geschäftsjahr 2021 entfallende und ausbezahlte Vergütung.

Vergütung des Aufsichtsrats	Grundvergütung		Vergütung für Ausschusstätigkeit		Gesamtvergütung	
	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %
Dr. H. Werner Utz, Vorsitzender	87,5	87,5	12,5	12,5	100,0	100,0
Frank W. Dreisörner, stellvertretender Vorsitzender	75	85,7	12,5	14,3	87,5	100,0
Prof. Dr. Rainer Kögel	50	57,1	37,5	42,9	87,5	100,0
Paul-Hermann Bauder	50	66,7	25	33,3	75,0	100,0
Amelie Klußmann	50	100,0	0	0,0	50,0	100,0
Timm Wiegmann	50	80,0	12,5	20,0	62,5	100,0

Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die folgende vergleichende Darstellung stellt die jährliche Veränderung der gewährten und geschuldeten Vergütung der gegenwärtigen und früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft und der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis dar. In der UZIN UTZ AG wird im Rahmen des Chemie-Tarifvertrags vergütet und die Vergleichswerte geben einen Einblick in die Entwicklung der Vergütungsbestandteile. Die interne Vergleichsgruppe wird bewusst auf die UZIN UTZ AG beschränkt, da hier die meisten Mitarbeiter:innen beschäftigt sind. Der Wert in der Entgeltgruppe E6 entspricht dem Durchschnittsentgelt innerhalb der UZIN UTZ AG.

Ertragsentwicklung UZIN UTZ

	2021	2020
EBIT in MEUR	47,5	40,1
Veränderung 2021/2020 in %	18,5%	

Vergütungsentwicklung

Siehe Tabelle.

	E6 (z. B. Fachkraft Produktion ohne Zulagen; entspricht dem Durchschnittsentgelt innerhalb der UZIN UTZ AG)		E13 (z. B. Abteilungsleitung)		Mitglied des Vorstands		Mitglied des Aufsichtsrats	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Grundgehalt	49.218,00 €	48.407,10 €	84.292,00 €	82.892,95 €	200.000,04 €	200.000,04 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Variable Vergütung inkl. Nebenleistungen	7.077,10 €	5.613,71 €	23.916,15 €	17.395,68 €	375.233,31 €	252.671,45 €	- €	- €
Gesamtgehalt	56.295,10 €	54.020,81 €	108.208,15 €	100.288,63 €	575.233,35 €	452.671,49 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Variabler Anteil in %	12,6%	10,4%	22,1%	17,4%	65,2%	55,8%	0,0%	0,0%
Veränderung 2021/2020 in %	4,2 %		7,9 %		27,10 %		0,00 %	

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Uzin Utz AG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Stuttgart, den 30. März 2022

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Prof. Dr. Peter Bömelburg Peter Künkele
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

B. INFORMATIONEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG UND ZU DEN RECHTEN DER AKTIONÄRE

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die Hauptversammlung vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie und zum Schutz aller Beteiligten nach Maßgabe der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten ohne die physische Anwesenheit der Aktionäre als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Dies erfolgte auf Grundlage von § 1 Abs. 2, Abs. 8 Satz 3 des am 28. März 2020 in Kraft getretenen Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 („Covid-19-Gesetz“), in der durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 geänderten Fassung, dessen Geltung durch Art. 15 des Aufbauhilfegesetzes 2021 bis zum 31. August 2022 verlängert wurde.

Die Hauptversammlung wird am 17. Mai 2022 ab 10:30 Uhr (MESZ) in Echtzeit in Bild und Ton im HV-Portal unter

www.uzin-utz.com/hv2022

übertragen. Aktionäre, die sich an der Hauptversammlung virtuell beteiligen wollen, müssen sich zuvor anmelden (siehe nachfolgend unter Ziff. 1.).

Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt daher ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter (siehe nachfolgend unter Ziff. 2. und 3.).

1. Voraussetzung für die Beteiligung an der Hauptversammlung, insb. den Zugang zur Bild- und Tonübertragung und die Ausübung des Stimmrechts sowie Erklärung der Bedeutung des Nachweistichtags

Zur Beteiligung an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung ist berechtigt, wer sich rechtzeitig bei der Gesellschaft anmeldet. Die Aktionäre müssen zudem ihre Berechtigung für die Beteiligung rechtzeitig nachweisen; hierzu bedarf es des Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut, der sich auf den

26. April 2022, 00:00 Uhr (MESZ), („Nachweistichtag“)

beziehen muss. Rechtzeitig sind Anmeldung und Anteilsbesitznachweis, wenn sie der Gesellschaft spätestens bis

10. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ),

zugehen. Der für die Berechtigung zur Beteiligung an der Hauptversammlung, insb. zur Verfolgung der Bild- und Tonübertragung, und zur Ausübung eines etwaigen Stimmrechtes zu führende Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch einen in Textform (§ 126b BGB) gemäß den Anforderungen nach § 67c Abs. 3 AktG (Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212) in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Kredit- oder Finanz-Dienstleistungsinstituts (Letztintermediär) über den Anteilsbesitz des Aktionärs erfolgen, der der Gesellschaft auch direkt durch den Letztintermediär übermittelt werden kann. Anmeldung sowie Anteilsbesitznachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und sind an folgende Adresse zu übermitteln

Uzin Utz AG
c/o Art-of-Conference – Martina Zawadzki
Postfach 1106
71117 Grafenau
E-Mail: hauptversammlung@art-of-conference.de
Telefax: 0711 4709 713

Nach Eingang der Anmeldung und des Anteilsbesitznachweises wird die Zugangskarte für das HV-Portal (inkl. Zugangsnummer und Pin-Code) übersandt. Wir bitten darum, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Anteilsbesitznachweises zu sorgen, um den rechtzeitigen Erhalt der Zugangskarte nicht zu gefährden; wir empfehlen, alsbald das depotführende Institut zu kontaktieren. Zugangskarten zum HV-Portal werden auf dem Postweg zugesandt. Falls die Zugangskarte auf dem Postweg verloren gehen sollte, können die Aktionäre sich unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer vollständigen Adresse und der Anzahl ihrer Aktien per E-Mail an die Adresse IR@uzin-utz.com wenden.

Als zugangsberechtigt zur virtuellen Hauptversammlung gilt nur derjenige Aktionär, der den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung bemisst sich allein nach dem Anteilsbesitz zum Nachweistichtag. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweistichtag sind für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und

Stimmrechts an der virtuellen Hauptversammlung bedeutungslos. Zum Nachweisstichtag entsteht aber nicht eine Art Veräußerungssperre für den Anteilsbesitz. Auch bei (vollständiger oder teilweiser) Veräußerung nach dem Nachweisstichtag ist für die Beteiligung an der virtuellen Hauptversammlung und die Stimmberechtigung allein der Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag maßgeblich. Umgekehrt bleiben Hinzuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag entsprechend außer Betracht: Wer etwa zum Nachweisstichtag nicht Aktionär ist, aber noch vor der Hauptversammlung Aktien erwirbt, ist zur Beteiligung an der virtuellen Hauptversammlung nicht berechtigt. Keine Bedeutung hat der Nachweisstichtag für die Dividendenberechtigung.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig entsprechend den unter Ziff. 1. genannten Voraussetzungen angemeldet sind und den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben. Die Stimmabgabe per Briefwahl sowie Änderungen hinsichtlich der Briefwahlstimmen können bis spätestens 13. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs) postalisch, per E-Mail oder per Telefax an die unter Ziff. 1. genannte Anschrift, E-Mail-Adresse bzw. Telefax-Nummer erfolgen. Ein Formular für die Stimmabgabe per Briefwahl steht im Internet unter www.uzin-utz.com/hv2022 zum Download bereit oder kann unter folgenden Kontaktdaten bei der Gesellschaft angefordert werden:

Uzin Utz AG
Investor Relations
Dieselstraße 3
89079 Ulm
Telefax: 0731/4097-45370
E-Mail: IR@uzin-utz.com

Bei mehrfach eingehenden Erklärungen hat die zuletzt eingegangene Erklärung Vorrang.

Neben dieser Möglichkeit der Briefwahl per Post, E-Mail oder Telefax steht das HV-Portal unter

www.uzin-utz.com/hv2022

zur Verfügung, über das ebenfalls eine Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl (elektronische Briefwahl) möglich sein wird. Die elektronischen Briefwahlstimmen können im HV-Portal bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 17. Mai 2022 abgegeben werden.

Im HV-Portal ist der Widerruf von Briefwahlstimmen – auch der zuvor schriftlich eingereichten – bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung möglich.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Stimmabgabe zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

3. Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

- a) Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet haben (vgl. oben Ziff. 1), können ihre Rechte in der virtuellen Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen lassen; bevollmächtigen kann der Aktionär eine Person seiner Wahl, auch z. B. die depotführende Bank oder eine Aktionärsvereinigung. Es wird gebeten, der Gesellschaft den Namen des Aktionärs und des Bevollmächtigten sowie die in der Zugangskarte enthaltene Zugangsnummer mitzuteilen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn nicht ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere diesen gleichgestellte Person oder Institution (vgl. § 135 AktG) bevollmächtigt wird, dann muss die Erteilung der Vollmacht, ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft und ggf. ihr Widerruf in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Etwa geltende Besonderheiten für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen diesen gleichgestellten Person oder Institution (vgl. § 135 AktG) bleiben unberührt und lassen es empfehlenswert erscheinen, dass sich Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer in diesem Fall rechtzeitig abstimmen.

Auf der Rückseite der übersandten Zugangskarte befindet sich ein Formular zur Vollmachtserteilung an Dritte. Ein Formular zur Bevollmächtigung Dritter steht außerdem im Internet unter www.uzin-utz.com/hv2022 zum Download bereit oder kann unter den vorstehend bei Ziff. 2. genannten Kontaktdaten bei der Gesellschaft angefordert werden.

Die Gesellschaft bittet darum, dass Erklärungen über die Erteilung der Vollmacht, ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft und ggf. ihren Widerruf ebenfalls an die vorstehend bei Ziff. 2. genannten Kontaktdaten der Gesellschaft (Postanschrift, Fax oder E-Mail) gerichtet werden.

Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

- b) Für die Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet haben (vgl. oben Ziff. 1.), besteht als weitere Alternative die Möglichkeit, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom Aktionär oder Bevollmächtigten erteilten Weisungen aus. Die Erteilung sowie Änderungen hinsichtlich der Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können bis spätestens 13. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ) unter den vorstehend bei Ziff. 2. genannten Kontaktdaten (Postanschrift, Fax oder E-Mail) in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Unter diesen Kontaktdaten kann von der Gesellschaft auch ein entsprechendes Formular angefordert werden (Postanschrift, Fax oder E-Mail), das außerdem im Internet unter www.uzin-utz.com/hv2022 zum Download bereitsteht. Bei mehrfach eingehenden Erklärungen hat die zuletzt eingegangene Erklärung Vorrang.

Neben der vorstehend beschriebenen Vollmachtserteilung per Post, E-Mail oder Telefax steht für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in diesem Jahr auch das HV-Portal unter www.uzin-utz.com/hv2022 zur Verfügung, über das die Erteilung sowie Änderungen hinsichtlich der Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 17. Mai 2022 möglich sein werden.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind durch die Vollmachten nur zur Stimmrechtsausübung befugt, wenn und soweit ihnen eine ausdrückliche Weisung zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt wurde. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Schließlich ist zu beachten, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter weder im Vorfeld noch während der virtuellen Hauptversammlung Weisungen zu Verfahrensangelegenheiten entgegennehmen können. Ebenso wenig nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Aufträge oder Weisungen zu Wortmeldungen, zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

4. Auskunftsrecht und Fragemöglichkeit der Aktionäre

Aufgrund der Durchführung der Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Aktionäre besteht in diesem Jahr kein Auskunftsrecht. Aktionäre haben stattdessen ein Fragerecht, wenn sie sich zuvor ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben (siehe oben unter Ziff. 1.).

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Außerdem kann der Vorstand von einer Beantwortung einzelner Fragen aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen (z. B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

Fragen der Aktionäre sind bis spätestens einen Tag vor der Versammlung, d. h. bis spätestens 16. Mai 2022, 10:30 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs), unter Angabe der Zugangsnummer im Wege elektronischer Kommunikation unter der E-Mail-Adresse

IR@uzin-utz.com

einzureichen. Daneben können die Fragen bis zum genannten Datum auch unter den vorstehend bei Ziff. 2 genannten

Kontaktdaten (Postanschrift, Fax) in Textform (§ 126b BGB) gestellt werden. Nach dem 16. Mai 2022, 10:30 Uhr (MESZ) und auch während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden. Der Name des Fragestellers wird nur auf dessen ausdrücklich geäußerten Wunsch hin veröffentlicht.

5. Recht der Aktionäre auf Gegenanträge / Wahlvorschläge

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden. Solche Anträge werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme von Vorstand und/oder Aufsichtsrat unter www.uzin-utz.com/hv2022 zugänglich gemacht, falls der Aktionär spätestens bis 2. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), einen Gegenantrag gegen einen Beschlussvorschlag zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt mit Begründung an (ausschließlich) die oben bei Ziff. 2. genannten Kontaktdaten der Gesellschaft (Postanschrift, Fax oder E-Mail) übersandt hat.

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht beispielsweise nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Die vorstehenden Regelungen für Gegenanträge gelten sinngemäß ebenso für den Gegenvorschlag eines Aktionärs zur Wahl des Abschlussprüfers/Konzernabschlussprüfers. Wahlvorschläge müssen nicht begründet werden. Abgesehen von den Fällen des § 126 Abs. 2 i. V. m. § 127 Satz 1 AktG brauchen Wahlvorschläge nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG enthalten (Name, ausgeübter Beruf und Wohnort der zur Wahl vorgeschlagenen Person; bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind Firma und Sitz anzugeben). Aktionäre werden gebeten, sich ggf. um die Darlegung ihrer Aktionärserschaft zum Zeitpunkt der Übersendung eines Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags zu bemühen.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge gestellt werden. Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach §§ 126 f. AktG zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

6. Verlangen einer Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten unter:

Uzin Utz AG
Der Vorstand
Abteilung Investor Relations
Dieselstraße 3
89079 Ulm

oder (in der Form des § 126a BGB) per E-Mail an:

IR@uzin-utz.com

Der Antrag, mit dem die Ergänzung der Tagesordnung verlangt wird, muss der Gesellschaft spätestens bis 16. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Ergänzungsverlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

7. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung sind insgesamt 5.044.319 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) der Uzin Utz AG ausgegeben; jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

8. Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung

Widerspruch zur Niederschrift gegen einen Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 245 Nr. 1 des Aktiengesetzes i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Covid-19-Gesetzes kann von Aktionären oder Bevollmächtigten, die das Stimmrecht ausgeübt haben, von Beginn der virtuellen Hauptversammlung bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung am 17. Mai 2022 unter Angabe der Zugangsnummer im Wege elektronischer Kommunikation unter der E-Mail-Adresse

HV2022-Widerspruch@uzin-utz.com

erklärt werden.

9. Hinweis zur Aktionärshotline für Aktionäre und Banken

Bei Fragen zum Ablauf unserer virtuellen Hauptversammlung können sich die Aktionäre und Intermediäre per E-Mail an

IR@uzin-utz.com

wenden. Zusätzlich steht den Aktionären von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr eine Aktionärshotline unter der Telefonnummer 0731/4097-4737 zur Verfügung. Weitere Informationen können auch im Internet unter www.uzin-utz.com/hv2022 abgerufen werden.

10. Informationen und Unterlagen auf der Internetseite der Uzin Utz AG

Folgende Informationen und Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.uzin-utz.com/hv2022 zugänglich:

- Inhalt dieser Einberufung;
- die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;
- die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung;
- die Formulare für die Stimmabgabe durch Briefwahl, für die Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter sowie für die Vollmachtserteilung an Dritte;
- nähere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre auf Ergänzung der Tagesordnung, Stellung von Gegenanträgen bzw. Abgabe von Wahlvorschlägen sowie zum Auskunftsrecht;
- ggf. zu veröffentlichende Gegenanträge und Wahlvorschläge;
- Information zum Datenschutz für Aktionäre und Aktionärsvertreter: Im Rahmen der Hauptversammlung werden personenbezogene Daten verarbeitet. Aktionäre, die einen Vertreter beauftragen, werden gebeten, diesen über die auf der Internetseite abrufbaren Datenschutzinformationen zu informieren.

Nachdem die Hauptversammlung aufgrund der Corona-Pandemie bereits in den Jahren 2020 und 2021 nur virtuell stattfinden konnte, waren wir zunächst zuversichtlich Sie in diesem Jahr wieder persönlich in Ulm begrüßen zu dürfen und planten lange Zeit die Rückkehr zur Präsenzversammlung. Nach dem Auftreten der Omikron-Variante sahen wir uns auf Basis einer sorgfältigen Abwägung der Möglichkeiten aufgrund der ungewissen Fortentwicklung der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen jedoch gezwungen, erneut eine virtuelle Hauptversammlung entsprechend den eingeräumten gesetzlichen Vorschriften abzuhalten. Der Reduzierung des Gesundheitsrisikos für alle Beteiligten wurde in unserer Entscheidung eine besonders hohe Priorität beigemessen.

Wir hoffen darauf, dass sich die Lage bis zum nächsten Jahr so weit normalisiert, dass wir Sie wieder persönlich begrüßen dürfen.

Ulm, im April 2022

Uzin Utz AG

Der Vorstand

Heinz Leibundgut

Julian Utz

Philipp Utz

UZIN UTZ®

YOUR FLOOR. OUR PASSION.

UZIN UTZ

Dieselstraße 3

89079 Ulm

Deutschland

T +49 731 4097-0

F +49 731 4097-110

de@uzin-utz.com

www.uzin-utz.com